



Foto: getty images

Die Mitarbeitervertretung – Partner im betrieblichen Arbeitsschutz

Ziehen alle an einem Strang, kommt auch der Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schwung. Ein wichtiger Partner für den Unternehmer ist dabei der Betriebs- oder Personalrat.

Wer kann helfen?

In der vergangenen Woche hat es im Nachbarort bei einem Wettbewerber gebrannt. Dabei kam es zu erheblichen Schäden. Dies hat im Betrieb heftige Diskussionen ausgelöst: Viele Beschäftigte meinen, dass auch in ihrem Unternehmen zu wenig für den Brandschutz getan werde. Und in der Tat ist man mit diesem Thema bislang ein wenig sorglos umgegangen. Einige haben sich deshalb an den Betriebsrat gewandt – der müsse sich doch mal darum kümmern. Sind sie damit an der richtigen Stelle? Kann der Betriebsrat etwas erreichen? Oder fällt alles, was mit Arbeitssicherheit und

Gesundheitsschutz zu tun hat, allein in den Aufgabenbereich des Unternehmers?

Der Chef steht in der Verantwortung

Jeder Beschäftigte hat Anspruch auf einen gesunden und sicheren Arbeitsplatz. Wichtige Bestimmungen und Mindeststandards existieren beispielsweise zum betrieblichen Brandschutz, zu Fluchtwegen und Notausgängen, zur Gestaltung der Arbeitsräume oder zu Fragen der Beleuchtung und Lärmbelastung.

Arbeitsschutz ist grundsätzlich Chefsache. Das heißt, der Arbeitgeber ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten verantwortlich. Er kann zwar einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen, die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall beim Arbeitgeber.

Netzwerk für den Arbeitsschutz

Es ist die gesetzliche Pflicht des Unternehmers, die Strukturen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Unternehmen zu schaffen und auszubauen. Da er nicht alle Aufgaben selbst wahrnehmen kann, steht ihm ein unterstützendes und beratendes Netzwerk zur Seite. Die wichtigsten Akteure sind neben dem Unternehmer

- die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- der Betriebsarzt
- die Sicherheitsbeauftragten (siehe auch Seite 14)
- der Betriebs- oder Personalrat, also die Mitarbeitervertretung

Schreiben Sie uns Ihre Erfahrungen!

Hat Sie als Beschäftigter Ihre Mitarbeitervertretung bereits einmal in Sachen Gesundheitsschutz unterstützen können? Oder wünschen Sie sich mehr Engagement und Präsenz?

Nutzen Sie als Betriebs- oder Personalrat Ihre Handlungsmöglichkeiten? Stoßen Sie dabei auf Widerstände oder ist die Partnerschaft längst ein-

gespielt? Können Sie von einem besonderen Erfolg oder einem wegweisenden Modell der Zusammenarbeit berichten?

Wo haben Sie als Unternehmerin oder Unternehmer schon von der Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung und das betriebliche Arbeitsschutznetzwerk profitiert?

Schildern Sie uns Ihre Erfahrungen aus der Praxis – wir freuen uns über jede Zuschrift! Eine Auswahl werden wir in den »mitteilungen« dokumentieren.

Im nächsten Heft erfahren Sie auch, wie die BGW Betriebs- oder Personalräte unter anderem mit Seminaren in ihrer Arbeit unterstützt.

Die Aufgaben und Rollen dieser Akteure sind durch das Arbeitssicherheitsgesetz, das Sozialgesetzbuch (SGB) VII und das Recht der betrieblichen Mitbestimmung geregelt.

Mitwirkung: Recht und Verpflichtung

Was genau sind nun aber die Aufgaben der Mitarbeitervertretung im Arbeitsschutz? An erster Stelle steht das Recht wie die Pflicht des Betriebs- oder Personalrats, darüber zu wachen, dass alle Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer eingehalten werden – und zwar genauso vom Arbeitgeber wie von den Beschäftigten. Werden Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und notwendige Schutzmaßnahmen umgesetzt? Liegen die erforderlichen Betriebsanweisungen vor? Sind Sicherheitsbeauftragte bestellt? Erfolgen Unterweisungen regelmäßig und rechtzeitig?

Die Mitarbeitervertretung ist verpflichtet, Anregungen und Beschwerden der Beschäftigten entgegenzunehmen und sich für die Beseitigung von Mängeln einzusetzen. Sie muss vom Unternehmer über Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Insbesondere ist der Betriebs- oder Personalrat über alle meldepflichtigen Arbeitsunfälle zu informieren. Er muss auch die Unfallanzeigen unterschreiben.

Zu den besonderen Aufgaben der Mitarbeitervertretung zählen unter anderem

- die Mitbestimmung bei der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten
- die Unterstützung der zuständigen Behörden und der Berufsgenossenschaft bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren
- die Teilnahme an Besichtigungen des Unternehmens aus Gründen des Arbeitsschutzes und bei Unfalluntersuchungen

Wo immer betriebliche Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz staatliche Rahmenvorschriften konkretisieren, hat der Betriebs- oder Personalrat mitzubestimmen. Das betrifft insbesondere die Gefährdungsbeurteilung und die Ausgestaltung von Unterweisungen.

Den idealen Rahmen, Probleme anzusprechen und Vorschläge einzubringen, bietet der Arbeitsschutzausschuss. Auch hier sind Betriebs- oder Personalrat vertreten.

Die Schaltstelle: der Arbeitsschutzausschuss

Betriebe mit mehr als 20 Vollzeitbeschäftigten müssen einen Arbeitsschutzausschuss einsetzen. Hier kommen alle zusammen, die im Unternehmen besondere Aufgaben oder Kenntnisse in Sachen Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung haben: der Unternehmer oder ein Beauftragter, zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte sowie die Schwerbehindertenvertretung. Mindestens einmal

im Vierteljahr sollen aktuelle Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und der Gesundheitsförderung im Unternehmen besprochen werden. Dabei kann das Gremium nicht nur zum Informationsaustausch, sondern auch für die strategische Planung und Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes genutzt werden, zum Beispiel um einen Gesundheitstag zu initiieren.

Auch wenn die Verantwortung letztlich beim Unternehmer liegt, steht die Mitarbeitervertretung also ebenfalls in der Pflicht. Sie hat es in der Hand, mit ihrem Engagement den Gesundheitsschutz entscheidend mitzugestalten. Und sie leistet durch ihren Einsatz und ihr Vorbild wichtige Überzeugungsarbeit bei allen Akteuren im Betrieb.

Anja Hirschberger

Das müssen Sie wissen:

- Die Mitarbeitervertretung hat wichtige Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte. Sie kann Abhilfe verlangen, wenn offensichtliche Belastungen für die Beschäftigten auftreten.
- Der Betriebs- oder Personalrat nimmt an Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen teil. Er ist im Arbeitsschutzausschuss vertreten.
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte können nur mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung bestellt werden.